



Berlin, 28. September 2015
Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-278/2015
ZR 4-1334-IFG-280/2015
ZR 4-1334-IFG-283/2015
ZR 4-1334-IFG-285/2015
ZR 4-1334-IFG-290/2015
ZR 4-1334-IFG-316/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mails vom 13. und 16. Juli 2015
2. Meine E-Mail vom 6. August 2015
3. Ihre E-Mail vom 13. August 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit Ihren E-Mails vom 13. und 16. Juli 2015 haben Sie

1. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Kasachstan, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und Kirgistan seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10574)
- ZR 4-1334-IFG-278/2015 -
2. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Trinidad und Tobago, Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen und Suriname seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10576)
- ZR 4-1334-IFG-280/2015 -
3. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien sowie die abtrünnigen Gebiete seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10551)
- ZR 4-1334-IFG-283/2015 -
4. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Australien, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen und Vanuatu seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10568)
- ZR 4-1334-IFG-285/2015 -



5. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien sowie die abtrünnigen Gebiete seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10591)
- ZR 4-1334-IFG-290/2015 - und
6. um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Saudi-Arabien, Oman, Jemen, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Katar, Irak, Syrien, Libanon und Jordanien seit 2005, (fragdenstaat.de-Anfrage: 10648)
- ZR 4-1334-IFG-316/2015 -

gebeten.

Mit E-Mail vom 6. August habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Anträge bestätigt, Grundzüge des Verfahrens dargestellt, Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Anträge nach einer ersten rechtlichen Prüfung nicht auf die Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet sind und im Ergebnis Sie daher um Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland oder Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 15 VwVfG gebeten.

Mit Ihren sechs E-Mails zu den jeweiligen oben genannten Verfahren baten Sie um individuelle Bearbeitung Ihrer Anträge, teilten Sie jeweils eine E-Mail-Adresse über „echtemail.de“ mit, z. B. zum Verfahren fragdenstaat.de-Anfrage: 10574) die E-Mail-Adresse red_skull_10574@echtemail.de. Ferner erklärten Sie, einen Anspruch auf elektronische Beantwortung zu haben und dass weder Rechte Dritter betroffen seien, noch es sich um eine gebührenpflichtige Auskunft handeln würde.

Hierzu möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Selbstverständlich wird jeder IFG-Antrag individuell bearbeitet und geprüft. Dies wird auch dadurch deutlich, dass jeder Antrag unter einem gesonderten Geschäftszeichen registriert und bearbeitet wird. Jedoch ist es aus verfahrensökonomischen Gründen zulässig und geboten, Eingangsbestätigungen und Informationsschreiben von grundsätzlich inhaltsgleichen



Anträgen - wie in den vorliegenden Fällen – zusammenzufassen und zu versenden.

In Ergänzung zum bisherigen Schriftwechsel zu den verfahrensrechtlichen Regelungen für das IFG-Verfahren, die auf alle IFG-Anträge anwendbar sind, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

1. Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle.

Soweit Sie in Ihren verschiedenen E-Mails ausführen, ein (Wahl-)recht auf Übermittlung der Auskunft in elektronischer Form zu haben, trifft dies nicht zu. Anders als § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, wonach von der beantragten Art der begehrten Information (Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise) nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf, besteht hinsichtlich der Form der Auskunftserteilung kein Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).

Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem



Willen des Gesetzgebers mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der oben genannten sechs Verfahren nicht vor.

2. Antrag, der nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet ist

Ergibt die Prüfung eines Antrags, dass eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil z.B.

- Belange Dritter betroffen sind,
- die Auskunft gebührenpflichtig ist oder
- die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen bzw. Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist,

gilt Folgendes:

Soweit Rechte Dritter betroffen sein könnten, ist der jeweilige Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG entsprechend zu begründen.

Ist ein Antrag nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet, ist eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) möglich, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG. Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt, § 9 Abs. 4 IFG. Diese Auffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geteilt.

Zu den oben genannten sechs Verfahren ist festzustellen, dass das IFG nicht anwendbar ist. Denn der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Dazu gehören neben der Gesetzgebung, der Kontrolle der Bundesregierung auch die Aufgaben parlamentsnaher Gremien und parlamentarische



Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen (vgl. BT- Drs. 15/4493, S. 8). Dies betrifft insbesondere Reisen von Mitgliedern und Ausschüssen des Deutschen Bundestages als auch parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen. Dieser Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

Schließlich wäre nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG einem Antrag auf Auskunft nur insoweit zu entsprechen, soweit auf Zugang zu amtlichen, bei der auskunftspflichtigen Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen gerichtet ist.

Die Prüfung Ihrer Anträge hat ergeben, dass der Verwaltung des Deutschen Bundestages die von Ihnen erbetenen Übersichten in der von Ihnen gewünschten Form nicht vorliegen.

Allerdings wäre es Ihnen im Wesentlichen im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise möglich, sich diese Übersichten für den Zeitraum 2005 - 2013 mittels Durchsicht der Berichte des Präsidenten über die internationalen Aktivitäten und Verpflichtungen des Deutschen Bundestages zu erschließen. Grundlage der Berichtspflicht ist eine Empfehlung des Ältestenrates des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1992 (BT-Drs. 12/2665). Jeder Bericht enthält am Ende eine statistische Übersicht, in der alle Staaten aufgeführt sind, die Abgeordnete während des Berichtszeitraums bereist haben - aufgeschlüsselt u. a. nach Einzeldienstreisen und Delegationsreisen der Ausschüsse sowie Parlamentariergruppen.

Es handelt sich um die Bundestagsdrucksachen

- 16/7841 (erste Hälfte der 16. Wahlperiode: 18. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2007)
- 16/14145 (zweite Hälfte der 16. WP: 1. Januar 2008 bis 30. September 2009),
- 17/7900 (erste Hälfte 17. WP: 27. Oktober 2009 bis 30. September 2011) sowie
- 17/14834 (zweite Hälfte 17. WP: 1. Oktober 2011 bis 30. September 2013).



Für den Zeitraum 2013 bis 2015 wird derzeit der Bericht der ersten Hälfte der 18. WP (22. Oktober 2013 bis 30. September 2015) erstellt, der voraussichtlich im letzten Jahresquartal 2015 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird.

Sollten sie weiterhin an Ihren Anträgen festhalten, müsste zu jedem der vorgenannten Anträge ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erlassen werden. Über die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen wurden Sie bereits mit E-Mail vom 6. August 2015 informiert. Gern möchte ich diese kurz erneut zusammenfassen:

a)

Entgegen Ihrer Auffassung ist eine elektronische Übersendung der ganz oder teilweise ablehnenden Verwaltungsaktes im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG nicht möglich, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich erneut darauf hinweisen, dass Sie auch durch die Angabe einer E-Mail-Adresse über „echtemail.de“, zum Beispiel zum Verfahren fragdenstaat.de-Anfrage: 10574) die E-Mail-Adresse red_skull_10574@echtemail.de keinen wirksamen elektronische Zugang eröffnet haben, da diese extra für die jeweilige fragdenstaat.de-Anfrage regeneriert wurde. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der E-Mail vom 6. August 2015 Bezug genommen.

Mit Blick darauf kommt in allen vorgenannten Verfahren nur eine Entscheidung über Ihre Anträge mit einem schriftlichen Verwaltungsakt in Betracht.

b)

Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bis-



her weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten im Inland mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

c)

Hat die Behörde den Antragsteller um Benennung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG gebeten und kommt dieser dem nicht nach, so gilt ein an die vom Antragsteller genannte Anschrift im Ausland am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Da Sie ausdrücklich erklärt haben, keinen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 Satz 1 VwVfG zu benennen, ist – soweit Sie weiterhin eine Entscheidung wünschen – beabsichtigt, zu jedem Antrag ein Bescheid an die von Ihnen angegebene Anschrift:

Selma Conzales
52, Yafat Street
Hamra – Beirut, 1103
Lebanon

zu übersenden. Sollten diese Daten unvollständig sein und Sie weiterhin eine Entscheidung über Ihren jeweiligen Antrag wünschen, bitte ich Sie bis zum 6. Oktober 2015 um entsprechende Ergänzung. Anderenfalls werde ich diese Anschrift auch für die weiteren zu übersendenden Schreiben verwenden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland, hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG im Interesse einer zeitnahen, effektiven und kostengünstigen Bearbeitung Ihrer verschiedenen Anträge liegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich